

Gedanken zu Leitsätzen für Ersatzpflanzungen im Gartendenkmal

Leitsätze für die Wahl des Pflanzgutes bei Ersatzpflanzungen und für deren Zusammensetzung in gesetzlich geschützten Park- und Gartenanlagen

Anlass und Anwendungsbereich

Dürreperioden, Schädlingsbefall und Pflanzenkrankheiten führen immer wieder und seit einigen Jahren vermehrt dazu, dass Pflanzungen absterben und gleichartiges Pflanzgut keine Überlebenschance hat. In historischen Gärten und Parks tragen die überkommenen Pflanzenbestände aber wesentlich zum Zeugniswert und zur Wirkung der individuellen Anlage bei. Die gesetzliche Verpflichtung, für die Erhaltung eines Gartendenkmals zu sorgen, erweist sich in dieser Hinsicht als zunehmend schwierig: Wenn Ersatz gepflanzt werden muss, sind außer den biologischen und gärtnerischen Gesichtspunkten auch denkmalpflegerische Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen.

Die folgenden Leitsätze sind als Richtschnur für Situationen gedacht, wo abgegangene Pflanzungen in Gartendenkmalen nicht durch die vorher verwendete Art oder Sorte ersetzt werden können. Ausgehend von unterschiedlichen in der Praxis vorkommenden Gegebenheiten und Zielsetzungen bieten die Leitsätze eine Entscheidungshilfe für die Auswahl von Pflanzgut und die Komposition von Pflanzungen im Gartendenkmal. Sie ergänzen Auswahlgesichtspunkte, die naturwissenschaftlich oder allgemein gärtnerisch begründet sind.

Vorrangig ist im Folgenden jeweils an die Gehölze mit ihrer strukturbildenden Wirkung gedacht. Prinzipiell sind die Leitsätze aber genauso anwendbar, wenn es darum geht, Stauden oder Wechselflor zu ersetzen.

01 Um Quellen- und Alterswert des Pflanzenbestandes in Gartendenkmalen zu bewahren, haben dort Erhaltungsmaßnahmen grundsätzlich Vorrang vor der Ersatzpflanzung (denkmalrechtliche Erhaltungspflicht).

02 Selten verwendete Arten oder Sorten, Pflanzen, die zum Wahrzeichen einer Anlage geworden sind, Bestände von besonderer historischer Bedeutung und als Denkmal gepflanzte Exemplare sind möglichst durch genetisch identisches Pflanzgut zu ersetzen.

03 Wenn sich Standorteigenschaften (etwa durch Klimawandel oder Grundwasserabsenkung) zuungunsten der zu ersetzenden Pflanzenart oder -sorte verändert haben, ist zunächst zu prüfen, ob deren Gedeihen mit gärtnerischen Mitteln (einschließlich Naturverjüngung in geeigneten Bereichen) auf Dauer gewährleistet werden kann.

04 Bei unabwendbarem Versagen der zu ersetzenden Art oder Sorte ist genetisch möglichst nahestehendes und im Erscheinungsbild (phänotypisch) möglichst ähnliches Pflanzgut zu wählen. Dies können sowohl Nachzuchten von gesichteten, besonders resilienten Beständen sein als auch andere Ökotypen (Vertreter der gleichen Art mit anderen Eigenschaften trotz enger Verwandtschaft). In Betracht kommen auch andere Arten einer Gattung und bei Hybriden, deren Erbgut durch vegetabilische Nachzucht anfällig geworden oder erschöpft ist, ein anderer, gegebenenfalls neu zu züchtender Strain (Neukreuzung resilienter Mutterpflanzen).

05 Wenn mittel- und langfristig mit Versteppung einer Region gerechnet werden muss (Klimaprognose: < 400 mm Niederschlag), ist die Anlage eines künstlichen Bewässerungssystems in Betracht zu ziehen, und zwar unter Beachtung des gesamten Wasserdargebots der Region und einschränkender Wasserrechte. Nur so lässt sich dann die Erhaltungspflicht nach Denkmalrecht erfüllen, und ohne dies verlöre das Gartendenkmal mit dem charakteristischen Pflanzenbestand einen wesentlichen Teil seines Zeugniswertes und seiner Anschaulichkeit.

06 Um ein Gartendenkmal zu restaurieren, kann es sinnvoll sein, rudimentäre oder gänzlich abgegangene Pflanzungen durch neue zu ersetzen. Wenn die Quellenlage keine exakte Rekonstruktion erlaubt, kommt die Artenwahl und Komposition der Ersatzpflanzung aufgrund von Analogien (‘Conjectural Replanting’) in Frage. Die zugrunde gelegten Quellen und Vergleichsbeispiele sind offenzulegen und zu dokumentieren.

07 Wird ein Bereich neu bepflanzt, der zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Artenzusammensetzungen aufwies, so kann es sinnvoll sein, dies durch eine entsprechende Mischung von Arten und Sorten anzudeuten.

08 Zur Veranschaulichung des gesamten Programms einer historischen Anlage und um ihre einstige ästhetische Vielfalt wieder anzudeuten, kommt - außer der Rekonstruktion oder Restaurierung von Teilbereichen - auch die Neuinterpretation definierbarer Partien in Betracht. Damit ist die Umsetzung des einstigen

Ersatzpflanzungen in historischen Parkanlagen

Tagung vom 5. bis 7. November 2020

Programms mit gestalterischen Mitteln der Gegenwart gemeint.
Dementsprechend sollten Artenspektrum und Komposition in einer solchen
Neuanlage vom überkommenen Pflanzenbestand zu unterscheiden sein.

09 Zur gestalterischen Integration von Artefakten (wie Baulichkeiten,
Infrastruktur), mit denen aktuelle Nutzungsansprüche erfüllt werden, sind neu
entworfene vermittelnde aber unterscheidbare Pflanzungen zu bevorzugen, also
Pflanzungen, in denen Arten oder Sorten vorherrschen, welche in bisherigen
Epochen der Anlagegeschichte nicht verwendet wurden.

.....

xx Ersatzpflanzungen in Gartendenkmalen sind stets zu dokumentieren und
diesbezügliche Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde zu hinterlegen,
damit die Veränderung am Denkmalbestand nachvollziehbar bleibt und ein
Monitoring derartiger Maßnahmen möglich wird.

Erika Schmidt, Cord Panning, 8.8.2020